

Berliner Tageblatt

Nr. 220

und Handels-Zeitung

Donnerstag, 10. Mai 1928

Chefredakteur Theodor Wolff in Berlin.

Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Die Beschiessung von Tsinanfu

Tschiangkaischek weiter im Vormarsch.

(Meldung der Funkstation Rudolf Mosse-Haus.)

SCHANGHAI, 10. Mai.

Die heftigen Kämpfe zwischen Japanern und Chinesen in Tsinanfu haben auch gestern unvermindert angehalten. Alle Versuche zu einer Verständigung sind gescheitert. Das Ziel der Japaner ist, die nationalistischen Truppen aus Tsinanfu hinauszudrängen; doch sind ihre Angriffe bisher mit schweren Verlusten für sie abgeschlagen worden. Der Kampf mit Artillerie, Maschinengewehren und Handgranaten wogt unentschieden hin und her. Der nationalistische Aussenminister, der in japanische Gefangenschaft geraten war, wurde nach kurzer Zeit wieder freigelassen.

Wie aus Tsinanfu gemeldet wird, hat die japanische Brigade unter General Tojama bei ihren Kämpfen mit

starken von General Tschientiaojuan geführten südchinesischen Truppen vor Tsinanfu vier Tote und 20 Verwundete zu verzeichnen. Die Chinesen erlitten schwere Verluste. Die Kämpfe dauern noch an.

LONDON, 10. Mai.

Nach einer Meldung aus Tientsin begann das Bombardement von Tsinanfu am Dienstag, nachdem eine 4000 Mann starke nationalistische Abteilung unter Führung eines der Untergenerale Fengs, sich geweigert hatte, auf das japanische Ultimatum hin Tsinanfu zu verlassen. Darauf haben die Japaner die Stadt bombardiert. Nach chinesischen Berichten sollen die durch das japanische Feuer Getöteten, etwa 500 Personen, in der Hauptsache Zivilisten sein.

Tschangtsolins Kundgebung.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

LONDON, 10. Mai.

Mit dem gestrigen Tage scheint in der Geschichte der chinesischen Kämpfe ein neues Kapitel begonnen zu haben. Tschangtsolins Bereitschaft, die Feindseligkeiten gegen die Nationalisten einzustellen und mit der Nanking-Regierung in Zukunft zusammenzuarbeiten, glauben die britischen Beobachter in Peking als einen Verzicht, in die Kämpfe weiter einzugreifen, anzusehen zu müssen. Tschangtsolins und die Nanking-Regierung dürften nach ihrer Ansicht die Ankündigung Tschangtsolins mit einem beschleunigten Vormarsch auf Peking beantworten. Es sei möglich, dass Tschangtsolins, der seit Jahren von Japan unterstützt und als Faktor der japanischen Politik in China und gegen Russland immer wieder ausgespielt wurde, angesichts der schweren japanisch-nationalistischen Spannung es vorziehen werde, sich nach der Mandchurie zurückzuziehen, um seine Beziehungen mit Japan nicht aufs Spiel zu setzen. Die Hauptmacht Tschangtsolins setzt trotz des Manifestes Tschangtsolins, wie schon gemeldet, ihren Marsch nach Tientsin fort.

In dem Manifest Tschangtsolins heisst es, der Bürgerkrieg dauere nun schon mehrere Jahre, insbesondere die südöstlichen Provinzen Chinas hätten ausserordentlich unter ihm gelitten. Er habe der Bolschewisierung Chinas nicht zusehen können und daher beschlossen, seine Truppen gegen den Bolschewismus in den Kampf zu führen. Er habe von vornherein erklärt, dass er seine persönlichen Feinde als Freunde behandeln würde, wenn sie bereit sein würden, mit ihm gegen den Bolschewismus zu kämpfen. Seine Truppen hätten bei allen ihren Unternehmungen stets strikte Disziplin gewahrt und den Schutz des

chinesischen und ausländischen Eigentums übernommen, weil er immer gehofft habe, dass der Bürgerkrieg mit der Wiederaufnahme freundschaftlicher Beziehungen zu den ausländischen Mächten enden würde. Während der beiden letzten Jahre hätten sich dann die unglücklichen Zwischenfälle im Kanton, Hankau und Nanking und Tsinanfu ereignet. Er bedauere, dass in die innenpolitischen Auseinandersetzungen Chinas auch ausländische Mächte verwickelt worden seien. Wenn das so weiter gehe, könne er weder China noch den befreundeten Mächten ruhig entgegentreten.

Er habe daher seinen siegreichen Truppen befohlen, sofort alle weiteren Kämpfe einzustellen.

Er sei bereit, sich einer fairen und gerechten Entscheidung des chinesischen Volkes zu fügen, da es allein die Macht habe, über Recht und Unrecht zu entscheiden. Im Augenblick sei ein Ende des Bürgerkrieges noch nicht abzusehen. Das chinesische Staatschiff sinke schnell. Er hoffe aber, dass das chinesische Volk endlich zur Vernunft kommen und China vor dem Untergang retten werde. Er wünsche, dass das ganze chinesische Volk seinen Appell vernehme.

WASHINGTON, 10. Mai. (W. T. B.)

Der japanische Botschafter Matsudaira hat erneut eine Besprechung mit Staatssekretär Kellogg. In offiziellen Kreisen lehnt man Äusserungen über den Inhalt dieser Besprechung ab, doch verlautet, dass der japanische Botschafter die letzten Nachrichten über die Lage in China überbracht hat.

Die Ungarn und Rathenau.

Der Justizminister gegen den Oberstaatsanwalt.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

BUDAPEST, 10. Mai.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses gab Justizminister Dr. von Pesthy im Rahmen seiner Erläuterung die nachfolgende Erklärung ab: „In der gestrigen Debatte ist wiederholt auf den Fall Hatvany hingewiesen worden. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die noch nicht rechtskräftig erledigt ist. Ich kann mich deshalb nicht über das Wesen dieser Sache äussern. Das könnte vielleicht jeder andere tun; ich darf es sicherlich nicht. (Lebhafte Zustimmung.) Im Laufe der Hauptverhandlung vor der königlichen Tafel sind jedoch einzelne Bemerkungen gefallen, auf die ich noch zurückkommen muss. Es wurden kritische Äusserungen an die Person Walter Rathenaus geknüpft.

Walter Rathenau genoss zeit seines Lebens in Deutschland den Ruf eines hochgeschätzten und überaus hochachteten Staatsmannes,

und wir müssen deshalb damit rechnen, dass die kritischen Äusserungen im Deutschen Reich empfindlich berühren werden. Ich glaube nun, dass eine solche Absicht bei denjenigen, die die Äusserungen getan haben, nicht bestanden hat. Es lag ihnen sicherlich eine Verletzung der deutschen Gefühle fern, und darum will ich feststellen,

dass ich es für bedauerlich halte, dass diese Bemerkungen überhaupt gefallen sind.“ (Lebhafte Zustimmung.)

Man kann diese Erklärung des ungarischen Justizministers mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen. Sie richtet sich nicht nur gegen die Person des Oberstaatsanwalts Holasz, der sich erdreistet hat, in der Verhandlung gegen Hatvany das Andenken Walter Rathenaus zu beschimpfen, sondern auch gegen den Vorsitzenden, den Präsidenten Degré, der, während er die Mittel der Verteidigung nach Möglichkeit beschränkte, die Beschimpfung Rathenaus ohne jeden Einspruch hingehen liess. Dieser Vorfall allein genügt als Beweis dafür, was von der Justiz in der zweiten Instanz zu halten war. Der ungarische Justizminister, der in so erfreulicher Weise gegen die vom schlimmsten Parteigeist inspirierten Ausschreitungen dieser Justiz auftrat, hat mit der Bemerkung, dass über Hatvany verhängte Zuchthausurteil — vier Jahre Zuchthaus! — sei noch nicht rechtskräftig, zugleich darauf hingewiesen, dass noch eine Verhandlung vor der dritten Instanz in Aussicht steht. Man muss wünschen und hoffen, dass das Verfahren und der Urteilspruch dieser Instanz den für das Ansehen Ungarns so überaus schädlichen Eindruck fortlösen werden, den die Prozessführung der ersten beiden Instanzen in der ganzen Kulturwelt hervorgerufen hat.

Jakubowski.

Von
Rudolf Olden.

Der Name des russischen Kriegsgefangenen und Landarbeiters wird in der Kriminalgeschichte nicht vergessen werden. Er wird auch im politischen Kampf Deutschlands seine Rolle spielen und wird mitbestimmend sein bei den Entscheidungen über das neue Strafgesetzbuch, die der nächste Reichstag zu treffen hat, und bei der Reform der Strafprozessordnung, die von fortschrittlicher Seite seit langem gefordert wird. Nachdem der Fall eine neue Wendung genommen hat und in ein Stadium getreten ist, in dem seine endgültige Aufklärung erwartet werden darf, ist es nützlich, noch einmal kurz die wichtigsten Daten zu wiederholen.

Am 26. März 1925 verurteilte das sogenannte Schwurgericht — eines der ersten, das nach der widerrechtlichen Verordnung des Reichsjustizministers Eminger gebildet war — den Josef Jakubowski wegen Mordes an seinem vierjährigen unehelichen Sohn Ewald Nogens zum Tode. Am 15. Februar 1926 wurde er auf dem Hof der Landesstrafanstalt in Neustrelitz hingerichtet. Jakubowski hatte bis zum Tod seine Unschuld beteuert, und in dem Kreis, in dem er gelebt hatte, wollte das Gerücht nicht schweigen, er sei unschuldig verurteilt worden. Dafür schien manches zu sprechen. Ein positiver Zeugenbeweis lag keineswegs vor, und nicht unmittelbar beteiligte Beamte, die mit dem Hingerichteten in Berührung gekommen waren, glaubten an seine Unschuld. So gab vor allem ein Gefängnisgeistlicher, nachdem er in einen anderen Teil des Reiches versetzt worden war, deutlich dieser Ueberzeugung Ausdruck; auch der Verteidiger und Häftlinge, die mit dem Verurteilten die Zelle geteilt hatten, glaubten nicht an die Schuld des Hingerichteten.

Endlich drangen die Vermutungen, dass hier ein Rechtsirrtum vorliegen könnte, auch weiter. Bei der „Deutschen Liga für Menschenrechte“ sammelten sich Angaben, die für die Zweifel an dem Urteil sprachen, und die Liga beauftragte einen Rechtsanwalt mit der Nachprüfung des Verfahrens, die aber darum nicht weiterkam, weil kein Verwandter Jakubowskis aufzufinden war, der zur Stellung des Wiedereröffnungsantrags legitimiert gewesen wäre. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wurde erst dann auf den Fall hingelenkt, als im Januar 1928 eine Lübecker Zeitung meldete, die Grossmutter des ermordeten Kindes, die Mutter seiner schon früher verstorbenen Mutter, habe auf dem Totenbett ein Geständnis abgelegt, dass sie die Täterin sei. Mit aller Vorsicht wurde diese Meldung auch hier wiedergegeben, und diese Vorsicht zeigte sich als sehr berechtigt; denn wenige Tage darauf stellte sich heraus, dass die Grossmutter Frau Nogens lebte und dass von ihr keinerlei Selbstbezichtigung vorlag. Wir schrieben damals: „Auch ein falsches Gerücht kann ein richtiges Ergebnis bewirken“, und unterzogen die Begründung des Urteils gegen Jakubowski einer Kritik, die zu dem Ergebnis kam, dass der Indizienbeweis höchst lückenhaft sei, und dass man, trotz rechtskräftiger Entscheidung und Vollstreckung, nicht wisse, wie der kleine Ewald Nogens zu Tode gekommen ist. Die Liga für Menschenrechte forderte den Oberstaatsanwalt in Neustrelitz, als den einzigen dazu Berechtigten, auf seinerseits den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Aber der Oberstaatsanwalt war nicht gesonnen, diesem Verlangen nachzugehen. Er sandte statt dessen am 26. Januar 1928 der „Mecklenburgischen Landeszeitung“ ein Schreiben, in dem er heftig gegen die Kritik der Presse polemisierte. Es hiess darin unter anderem: „Die in unverantwortlicher Weise einzelne Sätze aus dem Zusammenhang herausreisenden Bemängelungen des Schwurgerichtsurteils sind lediglich gewissenlose, die Ehre ihrer Mitmenschen in leichtfertiger Weise verunglimpfende und die Justiz herabsetzende Klatschereien.“ Das war eine sehr ungewöhnliche, man darf wohl sagen eine ungebührliche Sprache im Munde einer Behörde, die zur Objektivität verpflichtet ist. Aber da der Oberstaatsanwalt es vermieden hatte, auszusprechen, wen er mit seinen Worten gemeint hatte, so konnte sich niemand gegen seine Ausdrücke zur Wehr setzen.

Jetzt bekamen die Verteidiger des Urteils eine unerwartete Unterstützung. In der „Deutschen Richterzeitung“, dem Organ des Deutschen Richterbundes, erschien ein Artikel des Reichsgerichtsrats i. R. Dr. Beyer mit dem Titel „Justizmord?“, in dem dieser hohe Richter leidenschaftlich die Partei des Oberstaatsanwalts nahm, und lediglich auf dessen Angaben gestützt, ohne die Urteilsbegründung nachzuprüfen, die Kritik der Presse als leeres Gerede abtat. Er meinte, „dass die Staatsanwaltschaft mit ihren beiden Bekanntmachungen vom 6. und 26. 1. 1928 in durchaus sachlicher und überzeugender Weise das Ihrige getan hat, um durch Feststellung aller wesentlichen Tatsachen das schimpfliche Gerede über einen Justizmord als glatte Unwahrheit zu kennzeichnen“. Er sprach speziell von der an dieser Stelle von mir getübten Kritik des Urteils, die zu einem ganz anderen Resultat gekommen war, und fragte: „Sollte es nicht genügen, dass er (Rudolf Olden) ebenfalls mit der oben mitgeteilten Erklärung des Oberstaatsanwalts abgefunden wird?“ Da der Herr Reichsgerichtsrat sich mit dieser Wendung ganz offenbar die beleidigenden Aus-